

82 80 71

Freie und Hansestadt Hamburg

Sozialbehörde

Amt für Wiedergutmachung

3598

E

Wiedergutmachungsakte

Simon, Albert  
(Familien- und Nachname)

für  
na  
ver durch:  
Vo t: Blatt

Hinweise auf Akten
Fürsorgeakte
Rückerstattungs-Akten
Strafakten
Rentenakte
BR-Akte

BRG geprüft

26. AUG 1965 *Putz*

Referat: 11

14 08 78

8  
1  
6

Anlage zum Antrag Albert George Simon auf Grund des Bundeser-  
gaenzungsgesetzes zur Entschaedigung fuer Opfer der national-  
sozialistischen Verfolgung.

Kurze Schilderung der Verfolgung mit Bezifferung der Ansprueche.

Ich wurde am 14. August 1878 in Bradford/Yorks. England gebo-  
ren und bin mithin in meinem 76. Lebensjahr. Ich war seit  
meinem 7. Lebensjahr in Hamburg ansaessig und habe mich 1914  
im Alter von 36 Jahren kriegsfreiwillig gemeldet. Ich bin  
allmaehlich Offizier geworden und erhielt genaess anliegen-  
dem Ausweis das E.K.I. im Front Einsatz.

Im August 1939 musste ich wegen rassischer Verfolgung Ham-  
burg verlassen, nachdem meine Angestellten bei Behoerden ins-  
besondere bei der Handelskammer nicht mehr ordnungsgemaess-  
wie frueher behandelt wurden, nachdem mir die Kaffee-Import  
Lizenz entzogen war, Zusatzausfuhrverguetungen gesperrt wur-  
den und die Behoerden mich fortgesetzt ueber die Interna  
meines Geschaefts verhoerten und schliesslich der spaetere  
Uebernehmer meines Geschaefts Herr Walter Burose sich bei  
mir meldete, mit einem schriftlichen Ausweis, demzufolge er  
mit der Arisierung meines Geschaeftes beauftragt war. Mir  
war damit die Existenzmoeglichkeiten in Deutschland entzo-  
gen. Ich hatte ausserdem miterlebt was andere nichtarische  
Geschaeftsinhaber durchmachen mussten und beschloss daher  
Hamburg zu verlassen, um einem aehnlichen Schicksal zu ent-  
gehen.

Durch mein Verlassen des Landes habe ich zunaechst meine  
Stellung als persoendlich haftender Gesellschafter der Kom-  
manditgesellschaft in Firma Albert Geo. Simon, Hamburg, Katha-  
rinenstrasse verloren, zusammen mit meiner Beteiligung an  
dieser Firma. Die nach meiner Abreise am 24. August 1939  
im Auftrag und nach den Bestimmungen der damaligen Behoerde  
aufgemachte Bilanz dieses Geschaefts, die von Herrn Burose  
spaeter zur Grundlage seiner Uebernahme des Geschaefts ge-  
macht wurde, ueber die eine Verstaendigung irgendwelcher Art  
mit mir nicht mehr moeglich war, hat keinen, resp. nur einen  
ganz geringfuegigen Kapitalsaldo fuer mich ausgewiesen.

Dieser ist durch Zahlungen, die Burose behauptet fuer meine  
Rechnung geleistet zu haben, von denen ich nie etwas erfahren  
habe und die nach meiner Meinung auch nicht erforderlich  
waren, da ich keine Schulden hinterlassen habe, aufgezehrt  
worden. Ich selbst habe jedenfalls nicht einen Pfennig er-  
halten und habe den Bestimmungen nach nur die erlaubten Mark  
20.- mitgenommen. Der goodwill des Geschaefts ist genaess

2

8  
7

Fortsetzung der Anlage zum Antrag Albert George Simon.



der damaligen Verfügung nicht anerkannt worden. Das von mir in soweit eingeleitete Rückerstattungsverfahren begegnet fortgesetzt Schwierigkeiten und Verzögerungen durch die Gegenseite, sodass anscheinend trotz mehr als acht Jahre dauernden Verhandlungen mit einem baldigen Abschluss nicht gerechnet werden kann. So wie dieses Verfahren nach der Aktenlage augenblicklich steht, kann ich im günstigsten Fall auf einen kleinen Teil des in der Zwischenzeit von Herrn Burose erzielten Gewinnes rechnen, fuer den andererseits Herr Burose vielleicht nicht einmal aufkommen kann.



Ich habe weiter durch meine im letzten Augenblick erfolgte Abreise am 24. August, 1939 meine gesamten Gewinnanteile aus diesem Geschäft, die sich in dem zuletzt vergleichbaren Jahre 1937 auf cca. RM 30.000 beliefen und mit der Konjunktur normaler Weise entsprechend haetten steigern muessen. Diesen Gewinnanteilen gegenueber habe ich aus meinem in England buchstaeblich mit nichts neubegonnenem Geschäft in den ersten Jahren nur soviel verdient, um ueberhaupt leben zu koennen. Seit 1947 im Durchschnitt der Jahre bis 1954 £ 900.-.-. gleich cca. DM 9.900. Fuer die volle Differenz dieser Einnahmen beantrage ich Entschaedigung.



Ich habe weiter durch mein Verlassen des Landes meinen gesamten Hausrat, der zuletzt mit RM 50.000 versichert war, verloren. Der insoweit ergangene Feststellungsbeschluss des Landgerichts Hamburg II Wik 434/51 vom 24. Okt. 1951 (meine sofortige Beschwerde ist vom Oberlandesgericht zum A.z. 5 W 241/51 am 30. Januar 1952 zurueckgewiesen) stellt einen Schaden von nur RM 22.000 fest, weil er offenbar von dem tatsaechlichen Versteigerungserloes dieses Hausrats ausgegangen ist, wie er sich aus den Versteigerungslisten des Auctionators nachweisen liess. Nicht beruecksichtigt ist der Wert der weitaus wertvollsten Teile dieses Hausrats, die offenbar vor der Versteigerung gepluendert, resp. nach einer Anmerkung auf der Versteigerungsaufstellung von der Gestapo Wohltatigkeitsanstalten ??? zugefuehrt worden sind. Es handelt sich insoweit allein um 13 echte Perser Teppiche, einen Teil meines Silbers, wertvolle Radierungen, eine vollstaendige Esszimmer Einrichtung, mehrere Pelze, koenigl. Meissner und Alt Berlin Porzellan, saemtliche handgeschliffene Glaeser, Jahresuhr und andere Uhren, Radio, Photo Apparat, wertvolle Oelbilder von Familienmitgliedern, Reiher, Straussen- sowie Paradiesvogelfedern, eine komplette echt Schildpatt Toilette Garnitur, u.s.w. Diese Gegenstaende waren damals schon in derartiger Qualitaet kaum erschwinglich.

Reichsfluchtsteuer und Judenvermoegensabgabe brauchte ich nicht zu entrichten, weil ich neben der deutschen Staatsangehoerigkeit die englische Staatsangehoerigkeit besass.

London, den 24. Juni 1954

*Albert George Simon*

8

Anlage zu Ziffer IV 4 a)

zum Antrag

des Herrn Albert Georg Simon, wohnhaft London

Es wird verwiesen auf den vorletzten Absatz der vom Antragsteller in seiner Schilderung über den Verfolgungsvorgang gemachten Angaben.

Auf Grund der in den Versteigerungslisten aufgeführten Gegenstände wurde der Entschädigungsanspruch des Antragstellers gegen das Deutsche Reich für verloren gegangenen Hausrat im Rückerstattungsverfahren - Az.: II WiK. 434/51 - in Höhe von RM 22.000,-- festgestellt. Daß diese Listen aber nicht vollständig waren, vielmehr der wertvollste Teil des Hausrats, der einen Gesamtwert von 50 - 60.000,-- RM gehabt hat, vorher durch die Gestapo verteilt worden ist, kann nachgewiesen werden durch das Zeugnis folgender Personen:

1. Paul M e c h l e n , Kampen/Sylt,  
mit zweitem Wohnsitz Hamburg, Leinpfad 23.
2. Frau M. S p r i c k ,  
Hamburg, Moorweidenstrasse 7.
3. Fräulein E. H a e f f n e r ,  
Hamburg, Möwenstrasse 2.

Hamburg, am 28. September 1954

Rechtsanwalt  
Dr. SIENKNECHT

Bankkonto:  
Hamburger Kreditbank Aktiengesellschaft  
Kto. Nr. 14223  
Scheckscheckkonto: Hamburg 99639

HAMBURG 1, den 26. April 1957  
Glockengießerwall 2-4 Hpt. „Wallhof“  
Telefon 32 32 53 und 33 47 91

81

e/Pk.

Freie und Hansestadt Hamburg	
Sozialbehörde	
Amt für Wiedergutmachung	
Eing. 10. MAI 1957	
Anl. —	Zuständig

13/5.57 We

An die  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Amt für Wiedergutmachung

H a m b u r g 36  
Drehbahn 54

Betr.: Albert Geo Simon 1408 78

In vorstehender Entschädigungssache hat der Antragsteller bisher noch nicht angemeldet Gegenstände seines Hausrates, die ihm bisher in keiner Form erstattet worden sind:

- 6 Bademäntel
- 18 Frottiertücher
- 6 Badevorleger
- 2 Dtz. Küchenhändehandtücher
- 4 Gesichtstücher
- 2 Dtz. Gläsertücher
- 18 Messertücher
- 2 Dtz. Silbertücher
- 2 Dtz. Silbertücher
- 2 Dtz. Messertücher
- 2 Dtz. Staubtücher
- 2 Dtz. Waschtischtücher
- je 3 Stück Macco-Tischzeug für 6, 8 und 12 Personen
- je 3 Stück Damast-Tischzeug dto.

mit den jeweils dazugehörigen Servietten

Hiervon sind in Abzug zu bringen diejenigen Tischtücher und Servietten, die durch Versteigerung einen gewissen Erlös gebracht hatten, so dass noch zu entschädigen wären

8 Tischtücher und 29 Servietten.

4 Friese in den Grössen der verschiedenen Tischtücher

- 16 Betttücher
- 7 Überschlaglaken
- 37 Kopfkissen
- 2 Dtz. Fleischtücher
- 2 Dtz. Fenstertücher

1 Kaiserfahne mit reinem Gold belegt.  
Es handelt sich hier um eine im kaiserlichen Besitz gewesene Fahne (Kaiserstandarte), die sich auf der kaiserlichen Yacht "Victoria Louise"

befand und die bei Anwesenheit des Kaisers auf der Yacht aufgezogen wurde.

- 1 Münzsammlung
- 1 Briefmarkensammlung im Werte von 500 Goldmark  
Diese Markensammlung ist zwar in der Versteigerungsliste aufgeführt, allerdings nur mit dem Vermerk "an Gestapo", hat aber keinen Versteigerungserlös erbracht und ist somit noch zu entschädigen.

8 grosse und 4 kleinere Perser-Brücken  
(die grossen 2 m x 1,30 m)

1 grosser Perser-Teppich 4 x 5 m aus den Jahren 1870-1880

1 Schildpatt-Toilettegarnitur, kompl. aus echtem Schildpatt

#### Reinsilbersachen

- 1 silberne Zuckerzange
- 5 silberne Korken,
- 1 silberner Teetopf
- 4 grosse silberne Tischmesser,
- 4 kleine silberne Tischmesser,
- 1 silberner Toastständer
- 1 grosser silberner Löffel
- 1 grosse silberne Gabel
- 1 kleine silberne Gabel
- 1 silberner Teelöffel
- 2 silberne Mokkalöffel
- 1 goldener Fingerhut (reines Gold)

1 antike Flügeldecke aus Seidenbrokat,  
1 Alt-Meissen-Mocca-Service für 12 Personen  
(Ausstellungsstück) Kupfer-

3 grosse englische Stiche, im Esszimmer hängend,  
daher in Kirschbaumholz gerahmt

6 sehr alte kleine deutsche Kupferstiche, ungerahmt.

1 Alt-Wedgwood Teeservice für 2 Personen

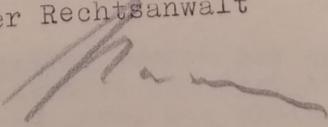
#### Mö b e l

- 1 Messingbett kompl. mit Matratze und Kissen
- 1 mit Metallausgelegte Mottenkiste
- 1 Truhe
- 1 Garderobe
- 1 Schirmständer
- 1 sehr grosses, weissgemaltes Buffet
- 1 Esszimmereinrichtung in Kirschbaumholz, bestehend aus einem Ausziehtisch bis zu 24 Personen, 2 Buffets, 12 Stühlen,

- 1 Gasherd,
- 1 Küchentisch
- 1 Küchen-Buffer
- 1 Geschirrschrank
- 1 Tisch mit Messerputzmaschine
- 1 Eisschrank
- 2 Stühle und alle sonst zu einer Küche gehörigen Geschirre.
  
- 1 Personenwaage
- 1 schwarze Marmoruhr
- 2 neue Sättel mit dem dazugehörigen Zaumzeug
- 1 kompl. Leutnantsuniform
- 1 roter Jagdrock mit weisser Hose
- 1 bronzene Schreibtischgarnitur von der Handelskammer geschenkt
- 1 grosser Leinenschrank
- 1 grosse Gardinenkiste mit Fächern
- 1 eingerichteter und mit grünem Tuch ausgeschlagener Silberschrank.

Ich melde diese Gegenstände hiermit zur Entschädigung an und bitte, auch über diesen Anspruch baldmöglichst zu entscheiden.

Gleichzeitig melde ich an unter Hinweis auf die im Betriebsberater 1957 Seite 352 veröffentlichten Entscheidungen den Anspruch des Antragstellers auf Entschädigung wegen seines Hausrates, soweit dieser durch die zu erwartenden Zahlungen gegen das Rückerstattungsverfahren nicht gedeckt wird und den Nutzungsschaden. Das Rückerstattungsverfahren hat eine Entschädigung nur auf der Basis des Versteigerungserlöses, also weder nach dem wirklichen Wert, noch insbesondere nach dem Wiederbeschaffungswert bemessen, deckt also die Entschädigungsansprüche nicht.

Der Rechtsanwalt  


Rechtsanwälte  
Dr. SIENKNECHT  
ERIK P. STAHL

Bankkonto:  
Hesdner Bank AG., Konto-Nr. 14 223  
Postcheckkonto: Hamburg 996 39

HAMBURG 1, den 9.5.1959 104  
Glöckengießerwall 2-4 Hpt. „Wallhof“  
Telefon 32 32 53 und 33 47 91

f/H

An die  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Amt für Wiedergutmachung  
Hamburg 36  
Urbahn 54

Freie und Hansestadt Hamburg  
Sozialbehörde  
Amt für Wiedergutmachung  
Eing. 12. MAI 1959  
Anl. 10 Blatt

14.5.66

Betr.: Albert Geo Simon  
1408 78

Ich beziehe mich auf die in dieser Angelegenheit an Sie gerichteten Schreiben vom 26.4. und 13.8.1957, mit denen der Antragsteller Ansprüche für in Verlust geratene Hausratsgegenstände geltend macht. 81

Herrn Simon wurde für seinen Hausrat im Rückerstattungsverfahren vom 30.1.1952 bzw. 24.10.1951 beim Landgericht Hamburg,

Aktenzeichen : 5 W 241/51  
2 Wik 434/51

eine Entschädigung von RM 22.000.-- für die in der anliegenden Liste des Versteigerers Schlüter aufgeführten Gegenstände zugesprochen.

Der Antragsteller hat ~~aber~~ <sup>ausserdem</sup> die im Schreiben vom 26.4.1957 aufgeführten Gegenstände besessen, die im Rückerstattungsverfahren keine Berücksichtigung gefunden haben, weil sie nicht in den Besitz des Deutschen Reiches übergegangen sind. Es ist anzunehmen, dass nach seiner Flucht diese Gegenstände geplündert oder sonstwie abhanden gekommen sind. Der Antragsteller beansprucht dafür eine Entschädigung gemäss § 51 BEG.

In Abänderung der Aufstellung im Schreiben vom 26.4.1957 handelt es sich um die nachfolgend aufgeführten Gegenstände :

- 1 Münzsammlung
- 1 Briefmarkensammlung im Werte von 500 Goldmark.  
Diese Markensammlung ist zwar in der Versteigerungsliste aufgeführt, allerdings nur mit dem Vermerk "an Gestapo", hat aber keinen Versteigerungserlös erbracht und ist somit noch zu entschädigen.
- 8 grosse und 4 kleinere Perser-Brücken  
( die grossen 2 m x 1,30 m )
- 1 grosser Perser-Teppich 4 x 5 m aus den Jahren 1870-1880
- 1 Schildpatt-Toilettengarnitur, kompl. aus echtem Schildpatt

Reinsilbersachen

- 6 Serviettenringe,
- 1 silberine Korke,
- 1 silberner Teetopf,
- 1 silberne Zuckerzange

*u.g.  
we. bleibt.  
d. 15/5.59.*

705

- 4 grosse silberne Tischmesser,
- 4 kleine silberne Tischmesser,
- 1 silberner Toastständer,
- 1 grosser silberner Löffel,
- 1 grosse silberne Gabel
- 1 kleine silberne Gabel,
- 1 silberner Teelöffel,
- 2 silberner Mokkalöffel,
- 1 goldener Fingerhut ( reines Gold ),
- 1 silberner Brotkorb
- 1 Alt-Meissen-Mocca-Service für 12 Personen  
(Ausstellungsstück)
- 3 grosse engl. Kupferstiche, im Esszimmer hängend,  
daher in Kirschbaumholz gerahmt.
- 6 sehr alte kleine deutsche Kupferstiche, ungerahmt.
- 1 Alt-Wedgewood Teeservice für 2 Personen

Möbel

- 1 Messingbett mit Matratze.

Ich bitte im Hinblick auf das Alter des Antragstellers, der immerhin im 81. Lebensjahr steht, um baldigste Erledigung meines Antrages.

Der Rechtsanwalt

*Filgenberg*

Anw. Assessorin

Rechtsanwalt  
Dr. SIENKNECHT

Bankkonto:  
Dresdner Bank AG., Konto-Nr. 14 223  
Postcheckkonto: Hamburg 996 39

128  
HAMBURG 1, den 17.3.1960  
Glockengießerwall 2-4 Hpt. „Wallhof“  
Telefon 32 32 53 und 33 47 91

o/H

An die  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Amt für Wiedergutmachung  
H a m b u r g 36  
Drehbahn

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
Sozialbehörde	
Amt für Wiedergutmachung	
Eing.:	21. MRZ. 1960
Anl.	Zuständig:
21. MRZ. 1960	

Betr.: Albert Geo Simon Az.: 1408 78

Das dort geäußerte Bedenken, ob über § 51 BEG noch eine Entschädigung für einen Teil der Haushaltsgegenstände erfolgen kann, ist nicht begründet, wie sich aus nachfolgender Darstellung des Inhalts der bisher geführten Verfahren ergibt :

I.

Es wurde ein Verfahren vor dem Landgericht Hamburg geführt, welches mit dem Beschluss des Oberlandesgerichts vom 30.1.1952 endete.

Es trägt das Aktenzeichen : 5 W 241/51 = 2 WiK 434/51 = VI/Z 360-2-. Ich möchte es als das Hauptverfahren bezeichnen. Aus der Akte, die Ihnen vorliegt, halte ich folgendes fest :

Am 6.10.1950 fordert das Wiedergutmachungsamt mich auf, die einzelnen versteigerten Gegenstände zu benennen und anzugeben, welchen Wert diese hätten. Diese Anfrage wurde an mich gerichtet, nachdem das OLG Hamburg entschieden hatte, dass das Reich für versteigerten Hausrat im Rückerstattungsverfahren Schadensersatz zu leisten habe.

Auf diese Anfrage hin verwies ich am 8.3.1951 auf die Versteigerungsliste des Auktionators Schlüter, die unter dem Datum des 2.5.1951 in der Gerichtsakte niedergelegt ist.

Schon im Schriftsatz vom 9.5.1951, in welchem ich ein Schreiben meines Mandanten zitierte, habe ich darauf hingewiesen, dass die Versteigerungsliste nicht alle Hausratsgegenstände umfasst. Wenn mein Mandant in dem zitierten Schreiben annahm, die fehlenden Gegenstände könnten an die Sozialverwaltung gelangt sein, so ist das ein Irrtum. Mein Mandant kannte damals die Liste der an die Sozialverwaltung gelangten Gegenstände nicht. Sie liegt aber in der Gerichtsakte. Aus ihr ergibt sich, dass die fehlenden Gegenstände, deren Entschädigung jetzt begehrt wird, auch nicht in dieser Liste enthalten sind.

Die Wiedergutmachungskammer beschloss dann am 27.6.1951, eine gutachtliche Äusserung über den Wert der versteigerten Sachen lt. Liste Schlüter einzuholen. Es wurde in den Schriftsätzen vom 17. und 25.7.1951 von mir darauf erneut hingewiesen, dass auch noch weitere Gegenstände vorhanden gewesen seien, die in der Versteigerungsliste nicht aufgeführt seien.

In der Verhandlung vom 11.9.1951 wurde dann darüber gesprochen, mit welchem Umrechnungs-Faktor bei Zugrundelegung des Versteigerungserlöses die versteigerten Sachen entschädigt werden sollten.

Bevor das Gericht sich über den Umrechnungs-Faktor schlüssig wurde, erhob es lt. Beschluss vom 14.9.1951 noch einmal Beweis

" über den Umfang und den Wert der versteigerten Hausratsgegenstände " .

Die Beweisaufnahme fand am 15.10.1951 statt, woran sich am 24.10.1951 der Beschluss des Landgerichts anschloss. Auf Seite 3 des Beschlusses oben wird gesagt, dass man erfahrungsgemäss, je nach dem Wert der entzogenen Gegenstände, von dem 1 $\frac{1}{2}$ -bis 2 $\frac{1}{2}$ -fachen Versteigerungserlös auszugehen habe, dass aber ( Seite 3, 2.Absatz), weil es sich hier um einen ausserordentlichen wertvollen Haushalt gehandelt habe, es angemessen sei, den 2 $\frac{1}{2}$ fachen Erlös zugrunde zu legen. So kam das Landgericht auf einen Betrag von RM 22.000.-- . Hiergegen wurde am 3.12.1951 von mir Beschwerde eingelegt. Diese Beschwerde wies das OLG zurück.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass das Gericht lediglich die effektiv versteigerten Gegenstände entschädigt hat. Es hatte auch keine gesetzliche Handhabe, auf ungeklärte Weise abhandengekommene Sachen in die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches nach dem Gesetz Nr. 59 einzubeziehen. Es hat seine Beweisaufnahmen immer nur auf die versteigerten Sachen erstreckt und bewusst die anderen Sachen aussen vorgelassen. Es hat auch im Beschluss den Umrechnungs-Faktor lediglich auf den Versteigerungserlös angewandt und nicht, wie es sonst hätte sein müssen, einen Schätzungsbetrag für die nicht versteigerten Gegenstände eingesetzt, welcher Betrag wiederum mit dem Umrechnungs-Faktor von 2 $\frac{1}{2}$  zu multiplizieren gewesen wäre.

## II.

Es ist dann später ein Verfahren nach dem Bundesrückerstattungsgesetz geführt worden, welches die Aktenzeichen trägt :

- J 20018 ( beim Verwaltungsamt in Stadthagen)
- Z 21085 ( beim Wiedergutmachungsamt )
- 2 WiK 471/59 ( bei der Wiedergutmachungskammer )

130

Mit letzterem Verfahren wurde Entschädigung für die durch Plünderung abhanden gekommenen Gegenstände, die nicht mit versteigert worden waren, begehrt. (Vergl. Schriftsatz vom 13.8.1957). Soweit diese Liste später berichtet worden ist, liegt dies daran, dass der jetzt über 80 Jahre alte Verfolgte zum Teil die Liste nach dem Gedächtnis angefertigt hatte, ohne immer die Versteigerungsliste Schlüters zur Hand zu haben. Auf Seite 4 des Schriftsatzes vom 13.8.1957 wurde schon beim Verwaltungsamt angefragt, ob es nach dortiger Ansicht richtig sei, diese Dinge im Rückerstattungsverfahren nach dem BRUG zu verfolgen, oder ob die Sachen nicht eigentlich vor das Amt für Wiedergutmachung gehöre. (Was nach § 51 BEG allein der Rechtslage entsprach). Um die gleiche Zeit etwa wurde vorsorglich auch die Liste der geplünderten Gegenstände dem Amt für Wiedergutmachung zugeleitet.

Die OFD äusserte sich zu der Anmeldung mit Schriftsatz vom 30.9.1958. Sie wies darauf hin, dass ihrer Ansicht nach einige Gegenstände bereits im früheren Schriftwechsel erwähnt worden seien. Die OFD erwähnte auf Seite 2 ausserdem, dass ihr im Hinblick auf § 51 BEG die Zuständigkeit des Gerichts zweifelhaft sei. Im übrigen stellte sie sich auf den Standpunkt, dass alle üblicherweise zum Hausrat gehörenden Gegenstände durch den Landgerichts-Beschluss erfasst seien.

Wegen der Zuständigkeit des Amtes für Wiedergutmachung wurde dann am 4.6. die beim Wiedergutmachungsamt laufende Anmeldung zurückgenommen. Sie wurde nur aufrechterhalten für die Briefmarken- und Notgeldsammlung. Beide Sammlungen waren zwar in der Versteigerungsliste aufgeführt (vergl. Seite 6 Nr. 3485), waren jedoch an die Gestapo gegangen, ohne versteigert zu werden. Ich stellte mich daher in dem Verfahren beim Wiedergutmachungsamt und anschliessend bei der Kammer auf den Standpunkt, dass mangels Versteigerungserlöses das Landgericht auch den 2 1/2-fachen Umrechnungsfaktor auf den Wert der Beiden Sammlungen nicht angewendet habe. Der zuerst eingeschaltete Berichterstatter bei der Kammer schloss sich offensichtlich meinem Standpunkt an, denn er forderte mich am 16.9.1959 auf, über den Umfang und die Zusammenstellung der Sammlungen näheres zu sagen. Bis zur nächsten Verhandlung am 20.10.59 wechselte dann der Berichterstatter (Auskunft Dr. Millauer, Landgerichtsrat). Nunmehr stellte sich das Gericht auf den Standpunkt, dass alle in der Versteigerungsliste genannten Gegenstände im damaligen Hauptverfahren erledigt worden seien, und dass der offensichtliche Irrtum des Landgerichts, welches für die von der Gestapo entzogenen Sammlungen keinen Befrag eingesetzt hatte, wegen der Rechtskraft des Beschlusses nicht mehr korrigiert werden könne. Auf Anraten des Gerichts habe ich dann am 9.11.1959 die Anmeldung wegen der Sammlungen zurückgenommen.

III.

Im Entschädigungsverfahren wurde im Schreiben an das Amt vom 9.5.1959 noch einmal eine genaue Liste der nicht an den Versteigerer gelangten, daher offensichtlich vorher geplünderten Gegenstände gesandt. Dafür, dass diese Gegenstände, insbesondere die Perser-Brücken, vorhanden waren, wird Bezug genommen auf die Beweisaufnahme im Hauptverfahren vom 15.10.1951.

Die wertvollsten Gegenstände sind die Perser-Brücken sowie der Perserteppich und das Alt-Meissen-Mocca-Service für 12 Personen. Es ist nicht identisch mit den verschiedenen Geschirrpösten in der Versteigerungsliste Schlüter. Zum Beweis hierfür nehme ich auf die beigefügte

eidesstattliche Versicherung meines Mandanten und seiner Ehefrau

Bezug.

Ich bitte nunmehr, einen Bescheid zu erlassen, bzw. wegen der Schwierigkeit der Wertfeststellung einen Vergleichsvorschlag zu machen.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Der Rechtsanwalt

*B. Kury*

Eidesstattliche Erklärung  
=====

Zur Vorlage beim Amt für Wiedergutmachung Hamburg versichere ich an Eidesstatt - belehrt über die Folgen einer unrichtigen Versicherung - was folgt:

Mir ist der Schriftsatz meines Rechtsanwalts Dr. Sienknecht an das Amt für Wiedergutmachung in meiner Entschädigungssache vom 9.5.59. bekannt.

Die darin aufgeführten Gegenstände (Seite 1 unten und Seite 2 oben) sind nicht identisch mit den Gegenständen, die der Auktionator Schlüter in seiner mir ebenfalls bekannten Liste vom 2. Mai 1951 aufgezählt hat.

Zur Klarstellung bemerke ich hinsichtlich der Teppiche, dass die

Teppiche lt. Positionen 3467-70 und 3473-77  
Teile eines großen roten Smyrna-Auslegeteppichs  
und eines grünen Smyrna-Läufers

waren. Mit diesen Teilen der beiden früheren Teppiche hatten wir drei Zimmer ausgelegt. Auf diesen Teppichen lagen unsere Perserbrücken. Wir waren zu diesen Maßnahmen gezwungen, da wir im Jahre 1929 aus einem Hause mit elf Zimmern auf Etagen ziehen mußten.

Der defekte Teppich Nr. 3471 war ein beschädigter antiker Perserteppich aus dem 18. Jahrhundert. Dieser Teppich ist nicht mit dem im Schreiben vom 9.5. genannten Perserbrücken und dem Perserteppich aus dem 19. Jahrhundert identisch.

Im Schreiben vom 9.5.59. sind auf Seite 2

6 ungerahmte deutsche Kupferstiche und  
3 gerahmte englische Kupferstiche

erwähnt. Diese sind nicht identisch mit den Stichen lt. Position 3478 und 3482. Diese waren kleine englische farbige Jagdbilder.

Auch die beiden Service

- Alt=Meißen und Alt=Wedgewood -

lt. Seite 2 des Schreibens vom 9.5.59. sind nicht in der Versteigerungsliste enthalten. Das Service

Nr. 3355 war unser tägliches bei Waitz gekauftes  
englisches Frühstücks- und Kaffeeservice.

Den Wert der größeren Gegenstände schätze ich wie folgt:

1 Meißner Service f. 12 Personen	DM	5000.--
1 Wedgewood-Service	"	300.--
9 Kupferstiche	"	1300.--
8 große Perserbrücken (2 x 1.30 m)		
Kirmanshah		
Kirman		
Isphahan		
Buchara		
	ca. DM	9600.--
4 kleine Brücken (davon 2 mit den Maßen 1 x 1.65 m und 2 weitere mit den Maßen 1.25 x 80)		
Kazack		
Bishir		
Shiras		
Feragan		
	ca. DM	2000.--
1 großer Perserteppich	DM	4000.--

London, den 15.3.1960

*Albert George Simon*  
*Aim Simon*

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
SOZIALBEHÖRDE

136

Neue Rufnummern:  
34 10 16, BN.: 23  
Amt für Wiedergutmachung

Sprechzeit:  
Nur montags von 8 bis 15 Uhr  
FERNSPRECHER: 34 15 31 } App. 1246  
BEHORDENNETZ: 21 }

(24a) Hamburg 36, den 28. JUNI 1960  
Drehbahn 54  
Lo/Sf.

Aktz.: Wg. 1408 78 - 11 -  
(Bei Beantwortung bitte angeben)

In der Entschädigungssache des

Herrn Albert George Simon,  
geb. am 14.8.1878 in Bradford/England,  
wohnhaft in London NW 3, 6/C, Kidderpore Ave.,

Vertreten durch:

Herrn Rechtsanwalt Dr. Sienknecht,  
Hamburg 1, Glockengießerwall 2-4 Hpt., "Wallhof"

ergeht durch die Sozialbehörde — Amt für Wiedergutmachung — der Freien und Hansestadt  
Hamburg auf Grund ~~der §§~~  
des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) — BGBl. 1956 I S. 559 —  
~~in Verbindung mit dem DV des BEG (BGBl. 1956 I S. 560) und der VO zur Änderung des~~  
~~§ 3 des DV des BEG (BGBl. 1956 I S. 561)~~

folgender

Bescheid:

Der Antrag auf Gewährung von Entschädigungsleistungen nach dem Bundes-  
entschädigungsgesetz (BEG) für in Verlust geratene Gegenstände (dieser  
Hausrat, eine Münzsammlung, eine Briefmarkensammlung und eine Kaiserfahne)  
wird abgelehnt.

Rechtsmittelbelehrung gem. §§ 210, 212, 195 (2) 3 BEG:

Soweit durch diesen Bescheid der Anspruch abgelehnt worden ist oder der Berechtigte anderweitig beschwert ist, kann  
dieser innerhalb einer Frist von 3 Monaten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Sozialbehörde  
— Amt für Wiedergutmachung —, vor der Entschädigungskammer des Landgerichts Hamburg schriftlich (möglichst zweifach)  
oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts Klage erheben.  
Wohnt der Antragsteller im außereuropäischen Ausland, so tritt an Stelle der Frist von 3 Monaten eine Frist von 6 Mo-  
naten. Die Fristen nach Absatz 1 und 2 sind Notfristen; sie beginnen mit der Zustellung dieses Bescheides.

Siehe Ergänzung am Schluß des Bescheides

Gründe:

Der Antragsteller ist im August 1939 von Hamburg, seinem letzten inländischen Wohnsitz, aus Gründen der Rasse nach England ausgewandert. Er hat neben anderen Ansprüchen, die nicht Gegenstand des vorliegenden Bescheides sind, Antrag auf Gewährung von Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) für in Verlust geratene Gegenstände (diverser Hausrat, eine Münzsammlung, eine Briefmarkensammlung und eine Kaiserfahne) gestellt. Hierzu hat er vorgetragen:

Er sei 1939 mit dem letzten vor Kriegsausbruch von Hamburg nach London verkehrenden Flugzeug geflogen, ohne noch irgendwelche Vermögenswerte mitnehmen zu können. Die Abreise sei in solcher Eile erfolgt, daß er gerade noch Zeit gehabt habe, den Schlüssel zu seiner Wohnung dem Hauswart zu übergeben. Anschließend sei seine Wohnung mit der gesamten Einrichtung von der Gestapo beschlagnahmt worden. Bei der Beschlagnahme seien die größeren Einrichtungsgegenstände zur Versteigerung gegeben worden. Die kleineren Gegenstände seien gestohlen bzw. geplündert worden. Hierfür wurde mit dem vorliegenden Antrag eine Entschädigung nach § 51 BEG beansprucht.

In der Rückerstattungssache 2 Wik 434/1951 hat das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer 2, durch Beschluß vom 24.10.1951 festgestellt, daß das Deutsche Reich verpflichtet sei, dem Antragsteller den Verlust von 22.000,-- RM für entzogenen Hausrat zu ersetzen. Das Landgericht ist dabei davon ausgegangen, daß der Hausstand des Antragstellers von der Gestapo beschlagnahmt und am 30.7.1941 in deren Auftrag von dem Auktionator Schlüter in Hamburg versteigert worden ist. Durch Bescheid der Oberfinanzdirektion Hamburg - Az. O 1488 - S 87 - BV 43/433 - Reg.Nr. 403 - ist die Höhe des dem Antragsteller aus dem Beschluß vom 24.10.1951 zustehenden Anspruchs mit 33.000,-- DM festgesetzt worden.

In der Rückerstattungssache 2 Wik 471/1959 hat der Antragsteller Rückerstattungsansprüche wegen der Gegenstände geltend gemacht, um die es auch in dem vorliegenden Verfahren geht. Diese Rückerstattungsanmeldung hat der Antragsteller zurückgenommen.

Das Amt hat die Rückerstattungsakten 2 Wik 434/1951 und 2 Wik 471/1959 beigezogen. - Auf den übrigen Akteninhalt wird ergänzend Bezug genommen.

Der Antrag auf Entschädigung nach dem BEG für die eingangs bezeichneten Gegenstände war abzulehnen, da der Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens seiner Rechtsnatur nach unter die Rückerstattungsvorschriften fällt, so daß ein Anspruch auf Entschädigung nach dem BEG nicht besteht (§ 5 BEG). Wie der Antragsteller selbst vorgetragen hat, ist die gesamte Wohnungseinrichtung von der Gestapo beschlagnahmt worden. Folglich unterlagen auch die Gegenstände, um die es in dem vorliegenden Antrag geht, der Beschlagnahme. Die Beschlagnahme aber stellt einen Entziehungsvorgang dar, der nur Rückerstattungsansprüche, nicht aber allgemeine Wiedergutmachungsansprüche auslösen kann. Rechtlich unerheblich ist, ob nach der Beschlagnahme einzelne Gegenstände veruntreut oder gestohlen worden sind. An der Tatsache der vorausgegangenen Entziehung wird dadurch nichts geändert. Dahingestellt bleiben kann auch die vom Antragsteller aufgeworfene Frage, ob im Rückerstattungsverfahren für alle vor der Auswanderung in der Wohnung des Antragstellers befindlichen Gegenstände oder nur für einen Teil derselben Entschädigung geleistet worden ist. Nach § 5 BEG kommt es nur darauf an, ob der Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens seiner Rechtsnatur nach unter die Rückerstattungsvorschriften fällt, nicht aber darauf, ob der Schaden im Rück-

erstattungsverfahren auch ausgeglichen worden ist bzw. ausgeglichen werden kann.

Anhaltspunkt oder gar Nachweise dafür, daß entgegen der Darstellung des Antragstellers einzelne Gegenstände vor der Beschlagnahme durch die Gestapo abhanden gekommen sind, so daß insoweit ein ein allgemeines Entschädigungsanspruch auslösender Tatbestand des § 51 BEG vorliegen könnte, fehlen. Es war daher zu entscheiden, wie geschehen.

Die Klageschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts,
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag (§ 253 ZPO).

( L o r f )  
Referent